

Anhang III.1

Mindestanforderungen VERTRAG

für einen Weiterbildungsaufenthalt VETPRO im Rahmen der Übergangslösung für Erasmus+

Das

Gewerblich-industrielles Berufsbildungszentrum Zug Baarerstrasse 100

CH-6302 ZUG

nachstehend **"die Einrichtung"** genannt, vertreten zum Zweck der Unterzeichnung dieses Vertrags durch

Frau

Andrea Turtschi

Projektleiterin, Koordinatorin LdV am GIBZ

mobil.@gibz.ch

einerseits und

Adresse



nachstehend "der Teilnehmer" genannt, andererseits,

VEREINBAREN

die folgenden Bedingungen und Anhänge:

Anhang III.2 Allgemeine Bedingungen Anhang III.4 Qualitätsverpflichtung Anhang III.5 Arbeitsprogramm

die integrierende Bestandteile dieses Vertrags ("der Vertrag") sind.



BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – ZWECK DER FINANZHILFE

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Absolvieren eines Weiterbildungsaufenthalts ("Mobilität") im Rahmen der Übergangslösung für Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die im Arbeitsprogramm (Anhang III.5) beschriebene Mobilität in eigener Verantwortung zu absolvieren.
- 1.3 Der Teilnehmer erklärt hiermit, die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Änderungen oder Zusätze des Vertrags bedürfen der Schriftform.

ARTIKEL 2 – LAUFZEIT

- 2.1 Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 2.2 Die Mobilität dauert vom DATUM bis DATUM.

ARTIKEL 3 – FINANZIERUNG DER MOBILITÄT

- 3.1 Die Finanzhilfe zur Kofinanzierung der Mobilität beträgt maximal <u>CHF xxx.-</u> und beinhaltet einen Beitrag an die Aufenthaltskosten sowie einen Beitrag an die Reisekosten.
 - 3.1.1 Die Unterbringung und Verköstigung geht zu Lasten des Teilnehmers.
- 3.2 Der Beitrag an die Aufenthaltskosten beträgt <u>CHF xx.-</u> pro Tag für die ersten 14 Tage, des Aufenthalts in xxxxx. Der endgültige Beitrag an die Aufenthaltskosten wird durch Multiplikation der tatsächlichen Mobilitätsdauer in Tagen mit dem jeweils anwendbaren Tagessatz festgelegt. Der Teilnehmer muss die tatsächlichen Daten des Beginns und des Endes der Mobilität nachweisen.
- 3.3 Der Beitrag an die Reisekosten beträgt pauschal CHF 400.--.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags wird dem Teilnehmer 80 % des Gesamtbetrag überwiesen.
- 4.2 Die zu verbreitende Abschlussdokumentation und der Schlussbericht zuhanden der Stiftung *Movetia* gelten als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe. Die Einrichtung hat 30 Kalendertage Zeit, den Restbetrag zu zahlen oder allenfalls den zu viel bezahlten Betrag zurückzufordern.

ARTIKEL 5 – ENDBERICHT

Der Teilnehmer reicht die zu verbreitende Abschlussarbeit und den Schlussbericht zuhanden der Stiftung *Movetia* unter Verwendung der offiziellen Formulare bis spätestens 30 Tage nach dem Ende der Mobilität ein.



ARTIKEL 6 – BANKVERBINDUNG

Die Beträge sind auf das folgende Bankkonto des Teilnehmers zu überweisen:

Name der Bank	
Adresse der kontoführenden Zweigstelle	
•	
Genaue Bezeichnung des Kontoinhabers einschliesslich vollständiger Adresse	
Vollständige Kontonummer (einschliesslich der Bankleitzahl BLZ)	
IBAN-Nr. und BIC	

ARTIKEL 7 – SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder nicht vollstreckbar erweisen, so wird die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren dies falls, die nichtige oder nicht vollstreckbare Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der nichtigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendbarkeit des schweizerischen und internationalen Kollisionsrechts.

Falls Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht einvernehmlich gelöst werden können, bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch Schweizer Recht.

UNTERSCHRIFTEN

Der Teilnehmer Name Berufsschullehrperson Für die Einrichtung Andrea Turtschi Koordinationsstelle

Ausgefertigt in Zug, xxxx

Ausgefertigt in Zug, xxxx



Anhang III.2

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht der anderen Vertragspartei oder deren Mitarbeitenden verursacht wurden.

Die Stiftung Movetia und ihre Mitarbeitenden können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Mobilität entstanden sind und für die unter diesem Vertrag Schadenersatz gefordert wird. Einrichtung hält die Stiftung Movetia und ihre Mitarbeitende schad- und klaglos, wenn solche Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs-Erstattungsoder ansprüche werden daher von der Stiftung Movetia abgewiesen.

Artikel 2: Vertragsbeendigung

Wenn der Teilnehmer die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt, hat die Einrichtung, ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen weiteren rechtlichen Schritten, das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, sofern der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Pflichtverletzung, welche mittels eingeschriebenem Brief vorgenommen wird, genügende Massnahmen gegen die Pflichtverletzung ergriffen hat.

Wenn der Teilnehmer den Vertrag vorzeitig beendet oder wenn er den Vertrag nicht entsprechend den Bestimmungen einhält, muss er den bereits bezahlten Betrag der Finanzhilfe rückerstatten.

Bei Vertragsbeendigung durch den Teilnehmer aufgrund "höherer Gewalt", d. h. unvorhersehbarer aussergewöhnlicher Situationen oder Ereignisse, auf die der Teilnehmer keinen Einfluss hat und die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits beruhen, hat der Teilnehmer das Recht, den der tatsächlichen Dauer der Mobilität entsprechenden Betrag der Finanzhilfe zu erhalten. Darüberhinausgehende Finanzhilfe ist sofort an die Einrichtung zurückzuerstatten.

Artikel 3: Datenschutz

Alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden durch die Einrichtung gemäss dem Schweizer Recht verarbeitet. Diese Daten ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung. Verwaltung und der Überwachung des Vertrags durch die entsendende Einrichtung und die Stiftung Movetia verwendet. Sie können jedoch an Stellen weitergegeben werden. die Überwachungsoder Überprüfungsaufgaben beauftragt sind.

Der Teilnehmer hat das Recht, Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten und Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu verlangen. Fragen betreffend die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten richtet er an die entsendende Einrichtung.

Artikel 4: Kontrollen und Rechnungsprüfungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle detaillierten Informationen vorzulegen, die die Einrichtung, die Stiftung Movetia oder von der Stiftung Movetia autorisierte externe Stellen verlangen. um überprüfen, ob die Mobilität ordnungsdurchgeführt wird und gemäss Vertragsbestimmungen erfüllt werden. Die Parteien verpflichten sich, Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Mobilität stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.



Anhang III.5

ARBEITSPROGRAMM FÜR MOBILITÄT VON BERUFSBILDUNGSVERANTWORTLICHEN

I. ANGABEN ZUM TEILNEHMENDEN

Name des Teilnehmers:			
Tätigkeitsbereich in der Berufsl	bildung:		
Entsendende Einrichtung (Nam	ne, Adresse):	Gewerblich-industrielles Bildungszentrum, Zug Baarerstrasse 100 CH-6300 Zug	l
Kontaktperson (Name, Funktio	n, E-Mail, Tel.):	Frau Andrea Turtschi Berufsschullehrerin Leiterin Koordinationsstelle LdV mobil@gibz.ch Telefon +41 41 728 33 74 (Schule) Mobil: +41 79 581 51 38	
II. ANGABEN ZUM VORGESCHLAGENEN AUFENTHALTSPROGRAMM Kontaktdaten Gastinstitution(en)			
Geplante Anfangs	 und Enddate 	en des Aufenthalts:	



ARBEITSPROGRAMM

Programm				
Tag, Datum	Tätigkeiten	Kontakte / Orte	Zeit- aufwand circa	
			Stunden	
	Rückreise		Stunden	

Zielsetzungen und zentrale Fragestellungen (= Validierungskriterien)	
1.	



Monitoring auf LAB während Projektdurchführung: Während der Projektdurchführung werden die Zwischen- und Endergebnisse zu den	
Validierungs- und Evaluationskriterien laufend und lückenlos durch die Projektträger protokolliert. Die Einträge erfolgen z.B. auf dem Passwort geschützten LAB unter der Rubrik "Validierung- und Evaluations-kriterien", wobei die Schulleitungen / die Koordinationsstelle über die Leseberechtigung verfügen. Diese zielorientierte Ergebnissicherung dient in der Folge als Grundlage für die Abschlussdokumentation.	
Geplante Nutzung der Ergebnisse und Evaluation (siehe auch Projektskizze Valorisierung, Dissemination, Mehrwert)	



III. VERPFLICHTUNG DER BETEILIGTEN PARTEIEN

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigen der Teilnehmer, die entsendende Einrichtung und die Gastgeberorganisation, dass sie das Arbeitsprogramm / das Projekt wie oben beschrieben umsetzen und die Grundsätze der auf der Webplattform mobil.gibz.ch unter «Dokumente – Downloads» abgelegten Qualitätsverpflichtung für Leonardo da Vinci VETPRO-Projekte befolgen werden.

DER TEILNEHMER / DIE TEILNEHMERIN		
Unterschrift		
Vorname Name	Datum: xxxxx	
DIE ENTSENDENDE EINRICHTUNG		
Wir bestätigen, dass das vorgeschlagene A	Arbeitsprogramm umgesetzt wird.	
Unterschrift der Koordinatorin LdV		
Andrea Turtschi	Datum: xxxxx	
DIE GASTGEBERORGANISATION		
Wir bestätigen, dass das vorgeschlagene Arbeitsprogramm umgesetzt wird.		
Unterschrift		
Vorname Name	Datum: im xxx 201x	